

Titel der Drucksache:
Evaluierung der Investitionsplanung 2022 - 2024 für Kindertageseinrichtungen in der Stadt Erfurt

Drucksache **0708/21**

Stadtrat Entscheidungsvorlage

 öffentlich

Beratungsfolge	Datum	Behandlung	Zuständigkeit
Stadtrat	05.05.2021	öffentlich	Entscheidung

Beschlussvorschlag

01

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, bis zum 31. Dezember 2021 eine Investitionsplanung für Kindertageseinrichtungen in der Stadt Erfurt für den Zeitraum vom 2022 bis 2024 dem Stadtrat zur Beschlussfassung vorzulegen.

02

Die Investitionsplanung ist regelmäßig im Abstand von drei Jahren fortzuschreiben.

20.04.2021, gez. i. A. 
 Datum, Unterschrift

Nachhaltigkeitscontrolling <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja, siehe Anlage	Demografisches Controlling <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja, siehe Anlage			
Finanzielle Auswirkungen <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja →	Nutzen/Einsparung <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja, siehe Sachverhalt			
↓	Personal- und Sachkosten (in EUR) / Personalkosteneinsparung (in VbE)			
Deckung im Haushalt <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja	Gesamtkosten EUR			
↓				
	2021	2022	2023	2024
Verwaltungshaushalt Einnahmen	EUR	EUR	EUR	EUR
Verwaltungshaushalt Ausgaben	EUR	EUR	EUR	EUR
Vermögenshaushalt Einnahmen	EUR	EUR	EUR	EUR
Vermögenshaushalt Ausgaben	EUR	EUR	EUR	EUR
<input type="checkbox"/> Deckung siehe Entscheidungsvorschlag				
Fristwahrung				
<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein				

Anlagenverzeichnis

Sachverhalt

Gemäß § 3 Abs. 4 Thüringer Kindertagesbetreuungsgesetz (ThürKitaG) ist der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe verpflichtet ein bedarfsgerechtes Angebot an Plätzen in Kindertageseinrichtungen und der Kindertagespflege vorzuhalten. Insbesondere sind dabei auch die Regelungen des § 15 ThürKitaG zur räumlichen Ausstattung und weitere fachlich einschlägige Rechtsgrundlagen zu beachten. Die finanzielle Unterstützung baulicher Maßnahmen im Bereich der Kindertageseinrichtungen ist dabei ein elementarer Baustein der Gewährleistung des Rechtsanspruches in quantitativer wie qualitativer Sicht. Neben der sachgerechten Verwendung der regelmäßig zur Verfügung stehenden Bundes- und Landesmittel für Investitionen in den Erfurter Kindertageseinrichtungen ist es fachpolitisch geboten auch jährlich kommunale Mittel im Haushalt zur Verfügung zu stellen.

Investitionen sind in den seltensten Fällen kurzfristig realisierbare Vorhaben und bedürfen einer Planung als „ein systematisches zukunftsbezogenes Durchdenken von Zielen, Maßnahmen, Mitteln und Wegen zur zukünftigen Zielerreichung“. Mit Blick auf die Vielzahl unterschiedlicher Beteiligter in einem Investitionsvorhaben bedarf es unabweisbar dieser verlässlichen Planungs- und Arbeitsgrundlage. Darüber hinaus wird die notwendige Transparenz im Verwaltungshandeln geschaffen.